### § 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 10% der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen oder wenn der Vorstand eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine erneute Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 12 und 13 festgelegten Fällen. Der Mitgliederversammlung obliegt die Berufung und Abberufung von Fachausschüssen.
- (5) Anträge aus den Kreisen der Verbandsmitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
  - 1. Jahresbericht
  - Jahresrechnung, Jahresprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes:
  - 3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - 4. Vorliegende Anträge
- (6) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die laufenden Arbeiten einen Geschäftsführer und weitere Angestellte bestellen, deren Aufgaben und Kompetenzen der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegt.

### § 11 Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben ist.

### § 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Verbandes ist bei der Beschlussfassung die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

### § 13 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Prignitz zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Diese Satzung wurde beschlossen am 12. 4. 1995, am 15.01.2001, 2.6.2003, am 9.5.2006, am 19.11.2008 und am 17.11.2009 wurden Änderungen beschlossen. Dr. Oliver Hermann, Vorsitzender

Vereinsregister-Eintrag: Amtsgericht Neuruppin VR 1967 NP

Steuernummer: 054/140/06851 Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE 157859036

Verbandsvorsitzender seit 2004: Dr. Oliver Hermann

Geschäftsführer: Mike Laskewitz

Geschäftstelle:

Tourismusverband Prignitz e.V. Großer Markt 4, 19348 Perleberg

Tel.: 03876/30 74 19 20 Fax.: 03876/30 74 19 29

info@dieprignitz.de www.dieprignitz.de

Bankverbindung:

Konto 203 99 82 BLZ 160 601 22 Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG



# Satzung

des Tourismusverbandes Prignitz e.V.

### §1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Tourismusverband Prignitz e.V.". Er ist im Vereinsregister von Neuruppin eingetragen und hat seinen Sitz in Perleberg.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Tourismus in der Prignitz.
- (2) Der Verband ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Zweck des Verbandes ist durch folgende Aufgaben zu realisieren:
- Information, Beratung und Betreuung von Touristen
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Verschönerung der Landschaft der Prignitz
- Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und der Werbung für die Prignitz
- Vorschläge für die Gestaltung der Verkehrsverbindungen und aller sonstigen dem Tourismus dienenden Verkehrseinrichtungen
- (4) Politische und religiöse Ziele und Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
  - (a) natürliche volljährige Personen
  - (b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung dieser Satzung.
- (3) Personen, die sich um den Tourismus besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Diese haben alle Rechte der Verbandsmitglieder ohne deren Pflichten.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - (a) durch den Tod des Mitgliedes, bei Firmen, juristischen Personen und Vereinigungen mit der Aufgabe der Geschäftstätigkeit.
  - (b) durch schriftliche Austrittserklärung
  - (c) durch Ausschluss durch den Vorstand
- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge einzureichen. Diese sind schriftlich begründet bis 8 Tage vorher dem Vorsitzenden zuzusenden bzw. zu übergeben.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, durch die Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu f\u00f6rdern sowie die Vermittlung und Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat Anrecht auf alle vom Verband gewährten und erwirkten Vergünstigungen, Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in seinen Bestrebungen zu unterstützen und ihm dazu notwendige Auskünfte zu geben und sich bei den örtlich und sachlich über ihren Aufgaben- und Pflichtenkreis hinausgehenden Angelegenheiten des Tourismus seiner Vermittlung zu bedienen, mindestens aber ihn zu unterrichten.
- (6) Der Eintritt in den Verband verpflichtet zu dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.

### § 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der Beirat
- (c) die Mitgliederversammlung

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus max. 7 Mitgliedern:
  einem Vorsitzenden
  dem Kassenwart
  und weiteren 5 Beisitzern, davon sind 3 frei wählbar
  sowie je ein Vertreter der Landkreise Prignitz und
  Ostprignitz-Ruppin
  Der Vorsitzende und der Kassenwart werden jeweils
  direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der erste und zweite Stellvertreter des Vorsitzenden werden aus den Reihen der Beisitzer durch die Vorstandsmitglieder gewählt. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre bestellt. Zulässig ist die Wiederwahl. Stehen für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält, auch wenn hierbei nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht wird. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Neuwahl. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen.
  - Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, mindestens aber eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung. Zur Vorstandssitzung ist einzuladen, wenn 1/5 der Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über
  - alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung des Verbandes, einschließlich des jährlichen Haushaltsplanes;
  - die Prüfung der Jahresabrechnung;
  - Anstellung, Höhergruppierung und Entlohnung der Verbandsangestellten;
  - Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
  - Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes des Verbandes einschließlich der Werbemaßnahmen

#### (7) Ehrenvorsitz

Eine Person, die sich im Rahmen der Vorstandsarbeit und um den Tourismus besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenvorsitzender berufen werden. Der Ehrenvorsitzende wird gleichzeitig Ehrenmitglied und hat damit alle Rechte der Verbandsmitglieder ohne deren Pflichten. Darüber hinaus hat der Ehrenvorsitzende das Recht, an Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und an einberufenen Fachausschüssen als beratendes Mitglied teilzunehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden kann der Ehrenvorsitzende repräsentative Aufgaben wahrnehmen.

### § 7a Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - Aus Vertretern der Landkreise und der Städte, Ämter bzw. Gemeinden, die Mitglied im Verband sind
  - Aus Vertretern der touristischen vereine, die Mitglied im Verband sind
  - Aus Vertretern von Biosphärenreservat, IHK und DEHOGA

Von den Kommunen, Vereinen und Institutionen wird je 1 Vertreter benannt.

- (2) Zu den Obliegenheiten des Beirats gehört vor allem
  - die Erarbeitung aller Vorlagen für die Mitgliederversammlung und den Vorstand
  - 2. die Projektentwicklung und Begleitung
- (3) Sitzungen des Beirates finden regelmäßig statt. Der Geschäftsführer lädt dazu mindestens 2 Wochen vorher ein.